# Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

#### vom 19. November 2001

### (In der Fassung der 2. Änderung)

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. April 1996 (GVBI S. 162. BayRS 753-7-U) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1994 (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

#### § 1 Abgabeerhebung

Die Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### § 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasseranfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

## § 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

# § 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

# § 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

| ab 01. Januar 1981 | 6,00 DM    |
|--------------------|------------|
| ab 01. Januar 1982 | 9,00 DM    |
| ab 01. Januar 1983 | 12,00 DM   |
| ab 01. Januar 1984 | 15,00 DM   |
| ab 01. Januar 1985 | 18,00 DM   |
| ab 01. Januar 1986 | 20,00 DM   |
| ab 01. Januar 1991 | 25,00 DM   |
| ab 01. Januar 1993 | 30,00 DM   |
| ab 01. Januar 1997 | 35,00 DM   |
| ab 01. Januar 2002 | 17,90 Euro |

im Jahr.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 19.11.2001 Gemeinde

Heigl

1. Bürgermeister